

Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 1.

Marienburg, den 6. Januar

1904.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 2. Januar 1904.
Die Volkzeinerwaltungen, sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, mir **innerhalb 8 Tagen** eine Nachweisung nach untenstehendem Schema über die Anzahl der in der Zeit vom 1. Juli bis Ende Dezember v. Js. trichinös oder fininig befundenen Schweine einzurichten.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß die bloße Einreichung einer Katastralanzeige nicht ausreichend ist, es bleibt vielmehr zum mindesten anzugeben, **wieviel** Schweine im Amtsbezirk während obiger Zeit **unterzucht** und wieviele Fleischbeschauer angestellt worden sind.

Nachweisung

über die bei der mikroskopischen Untersuchung als trichinös oder fininig befundenen Schweine in der Gemeinde (Amtsbezirk) in der Zeit vom 1. Juli bis Ende Dezember 1903.

1	2	3	4	5	6	7	8
Name des Amtsbezirks bzw. der Stadtgemeinde	Anzahl der unterzuchten Schweine	Gemeinde in der trichinöse Schweine vorgefunden worden sind	Anzahl v. c. trichinösen Schweine in einreichlichen Dörfern	Anzahl der trichinös befundenen amerikanischen Schweinefleisch-Präparate	Anzahl der fininig befundene Schweine	Anzahl der amtlichen Fleischbeschauer	Quantitäten

Nr. 2. Marienburg, den 4. Januar 1904.

Die Herren Standesbeamten des Kreises werden an die **pünktliche Einhaltung des Termins (12. Januar)** zur Einreichung der Nachweisung über die im verfloffenen Vierteljahr vorkommenden Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an den Königl. Kreisarzt Herrn Medizinalrat Dr. Arbeit hier selbst, hiedurch erinnert. Da dem Herrn Kreisarzt häufig Nachweisungen ohne jegliche Bezeichnung zugegangen sind, erlaube ich, in die Nachweisung den Namen des Standesamtsbezirks, über den berichtet wird, einzutragen.

Nr. 3. Marienburg, den 28. Dezember 1903.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises werde ich darauf aufmerksam, daß gemäß § 39 Absatz 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 die Liste der Gemeindeglieder und der sonstigen Stimmberechtigten alljährlich im Monat Januar zu berichtigen ist. Ebenso ist in Gemeinden, in welchen Gemeindevorstellungen bestehen, die Wählerliste zu berichtigen.

In Gemeinden, welche Gemeindevorstellungen haben, hat die öffentliche Auslegung der **Wählerliste**, in Gemeinden mit Gemeindeversammlungen die Auslegung der **Liste der Gemeindeglieder** und der **sonstigen Stimmberechtigten** nach § 56 a. a. O. in der Zeit vom **15. bis 30. Januar** zu erfolgen.

Die Zeit der öffentlichen Auslegung und der Raum, in welchem solche erfolgt, ist vorher in ersichtlicher Weise bekannt zu machen.

Die Herren Gemeindevorsteher haben hiernach **schleunigst** die etwa erforderlich werdenden Berichtigungen der Listen vorzunehmen, oder falls zahlreiche Veränderungen ihre Ueberprüflichkeit beeinträchtigen würden, neue Listen auf Grund der alten und unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen aufzustellen. **Bis zum 10. Februar d. Js.** ist mir darüber Bericht zu erstaten, daß die ordnungsmäßige Auslegung und eventl. Berichtigung der vorgedachten Listen erfolgt ist. **Der Vorsitzende des Kreisamtschusses, Landrat.**

Nr. 4. Marienburg, den 22. Dezember 1903.

Den Herren Gemeinde- und Ortsvorstehern des Kreises bringe ich die Bestimmungen des § 1 der Verordnung der Königl. Regierung in Danzig vom 3. Januar 1881, betr. Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs, wonach in **den ersten 8 Tagen jedes Kalenderquartals** die im verfloffenen Vierteljahre zu- und weggegangenen Kinder im Alter von 6—14 Jahren dem Lehrer namhaft zu machen sind, in Erinnerung.

Nr. 5. Marienburg, den 28. Dezember 1903.

Nach § 70 des Unfallversicherungsgesetzes für Landwirtschaft und § 30 des neuen Statuts für die Westpreussische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft haben die **Betriebsunternehmer bzw. Betriebsleiter** von jedem Unfall, durch den eine in den Betrieben beschäftigte Person verletzt wird, oder eine derartige Körperverletzung erleidet, daß sie eine völlige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen oder den Tod zur Folge hat, diesen Unfall binnen 3 Tagen bei der Ortspolizeibehörde **und bei dem Sektionsvorstande** schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Gegen diese Vorschrift wird immer noch vielfach verstoßen. Wiederholt haben dieselbe auf Grund des § 157 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft Strafen verhängt werden müssen.

Die vorgezeichnete Anzeigepflicht wird daher hiermit den Betriebsunternehmern erneut zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht.

Die Ortsbehörden haben diese Bekanntmachung zur Kenntnis der Betriebsunternehmer zu bringen.

Der Kreis-Amtschaft als Sektions-Vorstand der Westpr. Landwirtschaftl. Berufs-Genossenschaft.

Nr. 6. Marienburg, den 2. Januar 1904.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat genehmigt, daß im 3. Vierteljahr 1904 im Kreise Marienburg zu Gunsten des Krautenshauses der Barmbergigkeit zu Königsberg i./Pr. eine **Handkollekte** durch polizeilich legitimierte Erheber abgehalten werde.

Nr. 7. Marienburg, den 2. Januar 1904.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat genehmigt, daß im 1. Vierteljahr 1904 im Kreise Marienburg eine **Handkollekte** zu Gunsten der Selt- und Fliegenstift für Entsepside zu Carlshof durch polizeilich legitimierte Erheber abgehalten werde.

Bekanntmachung.

Die hiesige **Kreis-Sparkasse** ist wegen des Jahresabschlusses bis auf Weiteres **Nachmittags** für den Verkehr mit dem Publikum geschlossen.

Der Vorstand der Kreis-Sparkasse.

Nr. 9.

Marienburg, den 2. Januar 1904.

Nach den gemachten Feststellungen ziehen **2. Schwindler**, von denen sich der eine **Paul Heße** und der andere **Klobe** nennt, im Kreise umher, um ohne Berechtigung für die Westpreussische Trinkerheilkunst Sagorich zu kollektieren.

Die Behörden und Herren Gendarmen werden beauftragt, noch den Genannten zu fahnden, sie im Ermittlungsfalle festzunehmen und ihre Bestrafung herbeizuführen.

Zur Einammlung der Kollekte ist ausschließlich der Kollektur Hlesinski aus Danzig berechtigt.

Nr. 10.

Marienburg, den 2. Januar 1904.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat genehmigt, daß eine **Verlosung von Geschenkgegenständen** zu Gunsten des St. Elisabeth-Stiftes zu Danzig anlässlich des im April 1904 stattfindenden Bazars veranstaltet wird und daß 10000 Lose zum Preise von 0,50 *M* für jedes einzelne Los in der Stadt Danzig und der Provinz Westpreußen ausgegeben und vertrieben werden.

Nr. 11.

Marienburg, den 30. Dezember 1903.

Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Zugspferdemarkt in Marienburg die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem am 25., 26. und 27. Mai 1904 stattfindenden Pferdemarkte eine **öffentliche Verlosung** von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen nach dem eingezeichneten Plane zu veranstalten und die Koosse in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Nr. 12.

Marienburg, den 30. September 1903.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. b. Mts. zur **Aufführung des fünfaktigen Schauspiels „Gustav Adolf“** von August Strindberg, in welchem u. a. der Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg dargestellt wird, die **Genehmigung zu erteilen geruht**.

Nr. 13.

Marienburg, den 30. Dezember 1903.

Unter dem Pferdebestande der Dirschauer Brauerei und Malzfabrik zu Dirschau ist die **Brustseuche** (Influenza) ausgebrochen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Hofbesizers und Gemeindevorsetzers Hermann Drieger in Mierau zum **Stellvertreter des Ständesbeamten** für den Ständesamtsbezirk Reutelesdorf Kreises Marienburg, an Stelle des Hofbesizers Maxim Andros in Mierau zur öffentlichen Kenntnis.

Danzig, den 5. Dezember 1903.

Der Ober-Präsident.

Nr. 2.

Die **Meldebefragungen für die Mannschaften des Wehrdienstes** finden in **Legenhof „Hotel du Nord“** an nachstehenden Tagen statt:

Freitag, 8. Januar 1904 von 11 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.

" 22. " " " " "

" 5. Februar " " " " "

" 19. " " " " "

" 4. März " " " " "

" 18. " " " " "

Die Melbefrist von 14 Tagen darf nicht überschritten werden. Die Militärpapiere müssen zur Stelle sein.

Marienburg, den 28. Dezember 1903.

Königl. Hauptbeamter.

Nr. 3.

Ich erlaube mir schleunige Mitteilung des Aufenthaltsortes des **Arbeiter Friedrich Mattel**, ca. 52 Jahre alt, dessen Ladung als Fugge sehr wichtig ist. Mattel dürfte den Aufenthalt vielfach wechseln. Ich bitte denselben zu eröffnen, daß er für Zeitversummis und Reise nach dem hiesigen Gerichte Gebühren erhält und daß er, sobald er irgend wo längeren Aufenthalt nimmt, mir den Aufenthaltsort durch den zuständigen Gemeindevorsetzer pp. mitteilen soll. Mts. D 97/03.

Legenhof, den 30. Dezember 1903.

Der Amtsanwalt.